

Entspricht der

Mustersatzung für Ortsvereine

(beschlossen auf der Kreiskonferenz am 29. April 1997 in Düsseldorf)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Düsseldorf-Wersten. Die Kurzform lautet AWO Ortsverein Düsseldorf-Wersten.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (3) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Düsseldorf e.V. Die Satzung des Ortsvereins beruht auf der Grundlage der Satzung des Kreisverbandes.

§ 2 Zweck

- (1) Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Düsseldorf e.V. ist sowohl sozialpolitischer Mitgliederverband als auch soziales Dienstleistungsunternehmen. Das Leitbild des AWO-Kreisverbandes ist für die Ortsvereine verbindlich.
- (2) Zweck des Ortsvereins Düsseldorf-Wersten ist unter dem Gesichtspunkt der Hilfe zur Selbsthilfe insbesondere die Erfüllung folgender Aufgaben:
 - vorbeugende und helfende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit.
 - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend-, Familien- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen; Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege.
 - Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen und der Verwaltung, den kommunalen Spitzenverbänden und anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege sowie Selbsthilfe-Organisationen, Mitwirkung bei der Planung und Durchführung sozialer Aufgaben im Stadtgebiet (Sozialplanung, Jugendhilfeplan).
 - Schaffung, Unterhaltung und Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Kindergärten, Heimen, Wohngemeinschaften, alten- und behindertengerechten Wohnungen, Begegnungsstätten und Familientreffs, Seniorenclubs, Ehrenamtlichen- oder Freiwilligen-Börse, stadtteilbezogene oder stadtteilübergreifende Netzwerk-Aktivitäten im sozialen Bereich.
 - Angebot und Durchführung von Ferien- und Erholungsmaßnahmen, Bildungsveranstaltungen, ambulanten sozialpflegerischen Diensten (Sozialstation).
 - Ehrenamtlichen und Mitarbeiterfortbildung.
 - Einzel-, Gruppen- und soziale Gemeinwesenarbeit.
 - Weiterentwicklung sozialer Aufgaben und Dienste bis hin zu neuen Formen der Sozialarbeit.
 - Werbungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Sozialmarketing.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein auch anderer Rechtsformen bedienen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Vertreter/innen für die entsprechenden Kontroll- und

Aufsichtsgremien/-organe und befindet über geeignete Richtlinien, finanzwirtschaftliche und personelle Überprüfungen, Aufgaben- und Satzungskontrollen.

- 2) Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens und bei Auflösung oder Aufhebung eines Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Düsseldorf e.V.

§ 4 Mitgliederwille und Ehrenamt

- (1) Vereinsrechtlich organisiert, demokratisch und föderativ aufgebaut, geht die Willensbildung der Arbeiterwohlfahrt von den Mitgliedern aus. Die Mitglieder sind die Basis der Ortsvereine.
- (2) Der Förderung des ehrenamtlichen Engagements und der Unterstützung der eigenverantwortlichen Arbeit der Mitglieder auch im Hinblick auf deren demokratische Mitwirkung sind entsprechende Priorität einzuräumen.
- (3) Ehrenamtliche Tätigkeiten können vorwiegend vereinsfunktionsbezogen oder angesiedelt sein in familien-, beratungs- oder betreuungsergänzendem Verbands- und Alltagshandeln. Die ehrenamtliche Tätigkeit hilft Mitmenschen, die in besonderer Weise auf Rat, Hilfe, Vermittlung von Hilfe, Unterstützung, Zuspruch, Trost, Anteilnahme oder sozialen Kontakt angewiesen sind. Auch hier gilt - zuallererst und soweit als möglich - das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe.
- (4) Ehrenamtliche Tätigkeit ist ein eigenständiges und selbstbestimmtes Tätigkeitsfeld der AWO vor Ort, bürgernah und unbürokratisch und für die Beteiligten unmittelbar erfahrbar.
- (5) Ehrenamtliche Tätigkeit kann immaterielle und materielle Aufgabenübernahme und Hilfe bedeuten. Sie ist kein Ersatz für hauptberufliche Aufgaben sozialer Fachkräfte und keine stille Korrektur sozialpolitischer Fehlentwicklungen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Richtlinien und des Leitbildes der Arbeiterwohlfahrt an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.
- (2) Persönliches Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann werden, wer sich zu den niedergelegten Grundsätzen und Zielen der Arbeiterwohlfahrt bekennt. Die persönliche Mitgliedschaft kann nur im Ortsverein erworben werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag hin der Vorstand des Ortsvereins.

Über die Ablehnung des schriftlichen Aufnahme-Antrags kann der/die Bewerber/in Einspruch beim Kreisvorstand erheben.

Die Mitgliedschaft setzt die Zahlung von Beiträgen voraus. Der Mindestbeitrag wird von der Bundeskonferenz festgelegt.

Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Ortsvereinsvorstand erklären.

Ein Mitglied kann bei einem Verstoß gegen die Richtlinien und Ziele der Arbeiterwohlfahrt ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

- (3) Der Ortsverein ist Mitglied des Kreisverbandes. Sein/e Vertreter/innen wirken über die Kreiskonferenz und den Kreisausschuss bei Beschlussfassungen, Wahlen und Abstimmungen mit. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von den Delegierten der Kreiskonferenz gewählt. Auf die Satzung des Kreisverbandes wird verwiesen.

Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Kreisverband verliert der Ortsverein das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt der AWO zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem/den bisherigen Namen deutlich unterscheiden.

Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

- (4) Als korporative Mitglieder können sich dem Ortsverein selbständig Einrichtungen bzw. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Ortsvereins erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied Ihrer Einrichtung oder Vereinigung aus.

Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Ortsvereinsvorstand. Es ist eine schriftliche Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft des korporativen Mitgliedes bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

- (5) Die Fördermitgliedschaft kann von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden, die die Arbeiterwohlfahrt durch ihr Wissen, ihre Erfahrungen oder in anderer Weise unterstützen und fördern.
- (6) Fördervereine, die sich im Bereich des Ortsvereins bilden, dienen nur ihrem sozialen Auftrag.

§ 6 Jugendwerk

- (1) Für das im Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt bestehende Ortsjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Jugendwerks werden neue Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt
- (3) Der Vorstand des Ortsvereins ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Ortsjugendwerk verpflichtet und berichtet der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Organe des Ortsvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ortsvereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Ortsverein Düsseldorf-Wersten führt mindestens zweimal im Jahr eine Mitgliederversammlung durch. Der/die Ortsvereinsvorsitzende/r lädt mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung dazu ein.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ortsvereins gefasst. Zu einem Beschluss über Satzungsänderungen, die Auflösung des Ortsvereins oder den Austritt aus dem Kreisverband ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung.
- (3) Alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung mit Wahl des Vorstandes, der Revisoren/Revisorinnen und der Delegierten zur Kreiskonferenz statt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern des Ortsvereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den in (2) genannten Bedingungen einzuberufen.
- (5) Kandidaten/Kandidatinnen für den Ortsvereinsvorstand und die Revisorenfunktionen sowie die zu wählenden Delegierten für die Kreiskonferenz dürfen keine hauptamtliche Beschäftigung beim Kreis-, Bezirks- oder Bundesverband sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO beteiligt sind, ausüben. Delegierten-, Vorstands- oder Revisorenfunktionen sind mit einem derartigen Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.
- (6) Die Rahmengesäftsordnung mit Wahlordnung des AWO Kreisverbandes Düsseldorf e.V. findet entsprechende Anwendung. Wahlen und Versammlungen sind auf der Grundlage dieser Rahmenordnung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann über eine diese Rahmenordnung ergänzende Geschäftsordnung- und Wahlordnung beschließen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind hier schriftlich niederzulegen. Sie sind vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Ortsvereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - seinen beiden Stellvertretern/Stellvertreterinnen,
 - dem/der Kassierer/in,
 - dem/der Schriftführer/in sowie aus
 - den 3-5 Beisitzern/Beisitzerinnen.Männer und Frauen (beide Geschlechter) sollten in einem möglichst ausgewogenen (paritätischen) Stimmenverhältnis vertreten sein.
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende und seine /ihre beiden Stellvertreter/innen. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der/die 1. Vorsitzende, seine/ihre beiden Stellvertreter/innen, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in bilden den engeren Vorstand. Scheidet ein Mitglied zwischen zwei Mitgliederversammlungen aus, so bedarf es einer Nachwahl und Neubesetzung dieser Vorstandsfunktion.

Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein/e Beisitzer/in des Vorstandes aus, so bedarf es gleichfalls einer Ergänzung des Vorstands. Die Ergänzungs- und Nachwahl/en zum Ortsvereinsvorstand ist/sind in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchzuführen.

- (4) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung und Umsetzung der Aufgaben des Ortsvereins. Er ist in seiner Aufgabenwahrnehmung insbesondere dem Leitbild des AWO-Kreisverbandes verpflichtet.
- (5) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Monat. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des engeren Vorstandes sowie mindestens zwei Beisitzer anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- (6) Der Vorstand vertritt den Ortsverein nach innen und außen. Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinsarbeit hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Kreisausschusses und des Kreisvorstandes.
- 7) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in berufen. Diese/r ist besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil; hinsichtlich der Wahrnehmung wirtschaftlicher, verwaltungsmäßiger und personeller Angelegenheit ist der/die Geschäftsführer/in gegenüber dem Vorstand zur ständigen Offenlegung und Berichterstattung verpflichtet und hat sich mit dem Vorstand zu beraten und abzustimmen.

Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere/n Vertreter/in durch eine generelle Dienstanweisung und durch Weisungen im Einzelfall. Im Übrigen gelten die diesbezüglichen Satzungsbestimmungen des Kreisverbandes entsprechend/sinngemäß.

- (8) Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
- (9) Der Vorstand benennt eine/n Vertreter/in, der/die an den Sitzungen des Ortsjugendwerkes beratend teilnimmt.
- (10) An den Vorstandssitzungen nimmt ein/e Vertreterin des Ortsjugendwerkes mit beratender Stimme teil.

§ 10 Ortsausschuss

Der Ortsvereinsvorstand kann einen Ortsvereinsausschuss initiieren/bilden.

- (1) Der Ortsausschuss ist eine Kooperationsgemeinschaft zur Verfolgung gemeinsamer sozialer Aufgaben und Ziele auf kommunaler Ebene.
- (2) Dem Ortsausschuss gehören Vertreter/innen des AWO-Ortsvereins, der im Gebiet des Ortsvereins tätigen AWO-Einrichtungen, korporativen Mitglieder und weiteren Interessengruppen und Vereinigungen mit sozialem oder sozialpolitischem Charakter an, deren Ziele mit denen der Arbeiterwohlfahrt vereinbar sind. Mindestens eine/r der beiden Sprecher/innen des Ortsausschusses muss dem AWO-Ortsverein angehören.
- (3) Der Ortsausschuss tritt in regelmäßigen Abständen zusammen. Er stimmt seine Aktivitäten untereinander ab und verabredet dort, wo eine gemeinsame Interessenlage gegeben ist, vereinte Aktionen gegenüber der Kommune, den Ämtern, Behörden. Auch können gegenüber AWO-Gliederungen entsprechende Interessen vertreten werden.

- (4) Der Ortsausschuss kann in einer zu beschließenden Vereinbarung (Satzung/Ordnung) Näheres regeln. Diese Vereinbarung/Satzung/Ordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des AWO-Ortsvereins.
- (5) Der Ortsausschuss unterstützt die Arbeit des Ortsvereins.

§ 11 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger/innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und sowie von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand übertragene Mandate und Beauftragungen können bei einem anhängigen AWO-internen Schiedsgerichtsverfahren oder Gerichtsverfahren vorübergehend ruhen, sie enden spätestens mit dem Ausschluss oder der Aberkennung von Mitgliedsrechten (vgl. auch Schiedsordnung der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.)

§ 12 Rechnungswesen

Der Ortsverein ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz-, Investitions- und Personalpläne) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Kreisverbandes.

Es gelten die Kassenrichtlinien für Ortsvereine. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen.

Im Übrigen sind die vom Bundesausschuss der Arbeiterwohlfahrt beschlossenen Richtlinien für die Aufstellung und Abwicklung des Budgets, die Vermögensverwaltung und die Innenrevision anzuwenden.

§ 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Ortsverein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.

Der Ortsvereinsvorstand ist gegenüber den Mitgliedern des Ortsvereins zur Information und Offenlegung der finanziellen/wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichtet.

§ 14 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Kreisverband ist der Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt Düsseldorf-Wersten aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt oder AWO zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem/den bisherigen Namen deutlich unterscheiden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten nach Beschlussfassung und Übernahme in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen: Düsseldorf den 29.04.1997